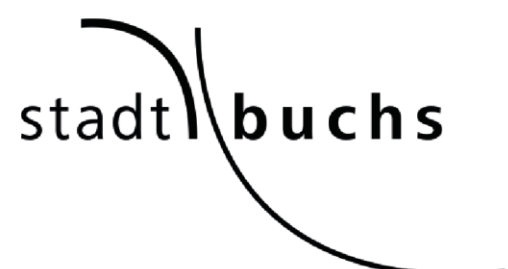


Feuerschutzreglement

der Stadt Buchs

1. Januar 2022



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Stadt Buchs.

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Die Stadt Buchs erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd (FWWS).

Art. 3 Feuerwehrrersatzabgabe

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 50 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe. Werden 51 bis 79 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht, wird die Feuerwehrrersatzabgabe für das betreffende Dienstjahr um die Hälfte reduziert; werden mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht, ist die Feuerwehrrersatzabgabe für das betreffende Dienstjahr nicht geschuldet.

Die Feuerwehrrersatzabgabe wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendetem 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Art. 4 Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer Feuerwehrdienst in der Gemeinde, in einem Stützpunkt oder in einer Betriebsfeuerwehr leistet;
- b) wer in der Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in einer Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
- c) wer während wenigstens 20 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
- d) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

Ehemalige Feuerwehrangehörige, die während mindestens 15 Jahren in der Schweiz aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, entrichten die halbe Feuerwehrrersatzabgabe.

Art. 5 Bemessung von der Feuerwehrrersatzabgabe

Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens CHF 700 je Jahr. Sie wird durch den Stadtrat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergibt.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 8. Januar 1993 wird aufgehoben.

Art. 7 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 8. November 2021¹.

Stadtrat Buchs

Katrin Frick	Remo Märk
Vize-Stadtpäsidentin	Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. November 2021 bis 27. Dezember 2021.

¹SRB 2021/128 vom 8. November 2021